



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXXII. Markgraf Johann findet Klosterjungfrauen zu Reetz mit ihren
Ansprüchen auf das Kloster ab, am 13. Juli 1552.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

gebrauchen mögen, mit Holzungen vnd Honig pechten, Inmalzen wir solche genossen, gebraucht oder hatten gebrauchen mögen. Jedoch Ziehen wir vns vnd behalten vns auf solcher Feldtmarken beuor allein die Hoheit der Jagd vnd die Seruitut vnseres dorffes Schwackewalde, so Sie auf solcher Feldtmarcken gehabt, als nemblich Frey Heugraz Zu megen, Frey hütunge, Frey Fischerey auf dem Phuel vnd Seichen vñ solcher Feldtmarck belegen, Frey Raff vnd Brennholz, doch aufgenommen Kein grün oder stehendt Eichen- oder Fichtenholz Zu brennen, Frey Landtmiete, So Sie izo oder vñs Künftige auf solcher Feldmark gewinnen, Dergestalt behalten wir vns vor, das die von Sammenthin frey truge Holz vndt Kien auf solcher Feldmarck haben sollen, auch holen vndt gebrauchen mögen, an solchen gemelten gerechtigkeiten ein Rath von Arnswalde die Vnseren mit nichten beengern, Vorhindern, noch Molestiren soll, in Keinerleywëgs, noch solches durch andere Zuthun gestatten; Vber das hat vns auch gedachter Rath vndt gemeine Stadt Zu vnterthänigem gefallen vndt Danckslagung noch gegeben vndt gewilliget, weil vnser dorffschafft Zülfsdorff vorhin in ihre Mühlen, Zue Mahlen von vns gewiesen vndt Verordnet gewesen, daz dieselben hinfürder anderer örther vnserer gelegenheit nach, wo wir die hin Verordnen werden, Zu Mahlen von Ihnen Vnverbunden sein sollen, vndt wir, Vnser Erben vndt nachkommen Voreignen vndt stellen vnsern lieben getrewen Burgermeistern, Rathmannen, Inwohnern der Stadt Arnswalde solche vnser Feldtmarck Freudenberg, wie die in Ihren grenzen vmbfangen, obigern gestalt eigenthümblichen Zue mit allen rechten vndt gerechtigkeiten, in Kraft vndt macht dieses briefes, von Landesfürstlicher macht vndt Obrigkeit wegen, Inmalzen wir die selbst gebraucht, genossen oder hatten gebrauchen mögen, vndt behalten vns in dehme nichts mehr Vor vndt Frey, dann wir ferner gemeldet, Also vndt dergestalt, daz Sie dieselbe sonst hinfürder Zue ewigen Zeiten für vndt für, alsz Ihr vndt gemeiner Stadt frey eigen gut, grundt vndt Boden, ohn vnser, Vnserer Erben, Erbnehmen vndt nachkommen Marggraffen Zu Brandenburgk oder sonst Jedermänniglichen hinderung Innehaben, Nutzen, Niefzen vndt gebrauchen, Auch Ihr vndt gemeiner Stadt Frommen, Nuez vndt bestes damit Zue schaffen, thun vndt lassen, haben sollen vndt mügen, Dabey wir vnser Erben vndt Erbnehmer, auch nachkommende Marggraffen Zue Brandenburg von Obrigkeit wegen, gedachten Rath vndt gemeine Stadt Arnswalde auch Zue jederzeit schützen vndt handthaben sollen vndt wollen, getreulichen vndt Vngefehrlichen. Zue Vhrkundt haben wir vnser Insiegell wissendlich an diesen Brief hengen lassen. Geschehen Zu Karczigk, Mittwochs nach Lucie, Vnsern lieben herren vndt Seeligmachers geburth Im funfzehenhundert vndt Neun vndt Vierzigsten Jahre.

Nach einer alten Copie.

LXXXII. Markgraf Johann findet Klosterjungfrauen zu Neey mit ihren Ansprüchen auf das Kloster ab, am 13. Juli 1552.

Von gottes gnaden wier Johannes, Markgraff zu Brandenburg — Bekennen — das wier der Erbar Vnserer Lieben getrewen Jungfrawen Sophien Voltzkyner, ihren Erben oder Erbnehmen, vndt wer diesen Brieff mit ihren wissen vndt willen innehalten wirdt, von wegen

einer fondern behandelunge, so wier mit ihr vndt ander Klosterjungfrawen im Kloster Reetz vff Mannigfaltig ihr vnterthenig ansuchen vndt bitt in ansehunge allerley beschwerungen vndt obliegen, so ihnen dofelbeft fuergefallen sein sollen. Vnd domit dieselben einmahl vffgehoben vndt sie gleich andern von solchen Klosterguetern abgehandelt, auch daruon ihre vnterhaltunge haben vnd derenthalben gantzlich vorgeuget vnd zufrieden gestellet sein möchten, Einhundert gulden bahr vbergeben haben vndt noch ferner dorauff einhundert gulden Müntz Landeszwebrunge aufz den gefellen vndt hebungen der gueter, so zum Kloster Reetz behörigk, schuldigk blieben seindt, Bereden, zusagen vndt versprechen hiemit, krafft ditz vnserm Brieffe, daz wier gedachter Jungfrawen Sophia Voltzkynnen, Ihren Erben, Erbnehmen oder wissentlich getrewen brieffes innehabern sollich ein hundert gulden Jerlichen vff Johannisz Baptiste kunffligk, wen man der weniger zahl drey vnd funftzig schreiben wirdt, domit anzufehen, mit sechs gülden aufz bemelten Closterguetern vndt aufhebungen vorzinsen lassen wollen, Welche Zinse ihr vndt ihren mitbenanten von vnsern befelichhabern vndt Verwaltern desselbigen Closters iederzeit ohne einigen einhalt vff itzbestimmbten Termin alle iahr, alsz lange wier solliche hundert gulden bey Vnsz haben werden, gewiszlich folgen vndt entrichtet werden sollen. Wehre eßz aber sache, das gedachte Jungfraw oder ihre mitbeschriebenen vndt getrewe brieffes innehabere dieser heuptsumma der Einhundert gülden Ihrer Notturfft vndt gelegenheit nach selbest bedürffen vndt die lenger bey Vnsz nicht wolten stehen lassen, So sollen sie iederzeit guete macht vndt gewaldt haben, Vnsz dieselbigen ein halb Jahr voor der Zinszeit alsz vff Weinachten zuor-vffzukündigen, Vndt nach solcher beschehenen vffkündigunge sollen vndt wollen wier oder vnser Erben vndt nachkombende Marggrafen zu Brandenburg schuldigk vndt pflichtigk sein, der ermelten Jungfrawen, ihren Erben oder Brieffesinnehabern vff negtfolgenden Johannisz Baptista darnach solche hundert guelden sambt den verlessenen Zinsen in bemeltem Kloster Reetz durch vnsern befehlhaber dofelbeft gewiszlich vndt vollkömblich zuentrichten vndt zuebezahlen. Vndt soll bemelte Jungfraw mit solchen hundert guelden, ob wier Ihr die nach beschehener aufflage, wie itzgemelt, würden ablegen lassen. oder aber, da die bey vnsz die Zeit ihres lebenßz über stehen blieben, alsz den ihre Erben, Erbnehmen oder weme sie solchen geldt bescheiden oder geben würden, alsz mit ihrem eigenen guthe zu thuen vndt zu lassen, dasselbige ihres gefallens anzuwenden haben, Dessen haben wier obgedachter Jungfrawen vndt Ihrer mitbeschriebenen Vnsere Lieben getrewen Burgermeister vndt Rathmannen Vnsere Stadt Arnßwalde Zue rechten, wahren vndt selbschuldigen Burgen gesetzt, Vndt wir Burgermeister vndt Rathmanne Zu Arnßwald Bekennen vor Vnsz vndt alle Vnsere nachkombenden, das wier in sollich selbschuldige Borgschafft vff hochgedachtes Vnsers gnedigen fursten vndt herrn Marggraff Iohansen zu Brandenburg gnediges Begehren gutwilligk eingelassen, Verpflichten Vnsz auch hiermit Gegenwertighen für Vns vndt alle Vnsere nachkombenden bey vnserm trewen vndt glauben, Da sichs Zuträge, das hochgemelte Se. Gnaden oder derselben Erben vndt nachkommen, an solcher Zahlunge der haubtsumme oder Zinse, welches doch gahr Keineswege schehen wirdt, seumig befunden, daz wier alszdan der bemelten Jungfrawe Sophia Voltzkynnen oder ihren benanten solche Summe der hundert gulden, sambt der darauff gelauffenen Zinsen, ein Viertelljahr nach der Zinszeit, alsz vff Michaelisz, darnach von vnsern gefellen vndt Einkommen selbest, ohne einigen abgang aufzfluchte oder behelff erlegen vndt bezahlen sollen, Alleßz getrewlichen vndt ohne einige gefahr. Desz zu Vhrkunt vndt steter vester haltunge haben wir Marggraff Johans zu Brandenburg Vnsere Secret, Vndt wir Burgermeister vndt Rathmann der Stadt Arnßwalde Vor Vnsz vndt alle Vnsere

nachkomende Unser Stadt Insiegel an dessen Brieff wissentlich ausdrücken lassen. Geschehen vndt gegeben Zue Cüftrin, am tage Margarethe, anno etc. der wenig Zahl im Zwey vnd Funfzigsten.

Nach einer gleichzeitigen Copie. Ein gleichlautender Vertrag wurde an demselben Tage mit „Jungfrauen Annen Kautelwigin“ geschlossen.

LXXXIII. Mehtistin, Priorin und der Convent des Klosters Reetz übergeben das Stifft mit seinen Gütern und Urkunden dem Markgrafen Johann, am 26. Juli 1552.

Wir Dorothea Borcken, Abbatissa vnd Sophia von dem Borne, Prioriffcha des Jungfrauen Closters Reetz, vor vns, auch im Nahmen vnd von wegen der gantzen versamb- lung — Bekennen — Als wir aufs allerley obliegen vnd beschwerunge, sonderlich aber von wegen Alters vnd vnuermogenheit vnsrer Leibe, damit der mehrertheils vnter vnz beladen, bey vns vermercket vnd befunden, das vns nunmehr fast beschwerlichen, ja auch vnmöglichen sein wolte in die länge des Closters Güter zuuorwalten vnd derselben also hinsurder nach gnugfahme gebure, wie es woll die Notturfft vnd gelegenheit derselben erfördern thette, vorzustehen, Dals wir demnach einhelliglich vnd in gemein sämbtlich fur gut ansehen, diese vnser beschwerden an den durchleuchtigen hochgeborenen Fursten vnd herren, herren Johansen, Marggraffen etc. — zugelingen, vnd S. f. G. embsliges fleiffes mit demuht vnterthäniglichen zu ersuchen, zu bitten, das S. f. G. vns folcher schwerer haushaltung gnädiglich endheben, die zu f. G. verwaltung nehmen vnd vns vnser vnterhalt darauß mit gnaden vorordnen wolten. Auff welches alleß S. f. G. sich gnädiglichen vnd furfliehen erzeiget, Vns auch mit vorforg vnd vnterhalt also vorsehen, das wier S. f. G. folches in aller Demuht vnterthäniglich danckbar feindt vnd gegen gott verbitten wollen. Bekennen demnach, das wier auff folche getroffene vergleichunge S. f. G. frey, gutwillig solchefs Closter zuegestellt vnd ubergeben haben, Cediren vnd ubergeben solchefs S. f. G. inne zu haben vnd zuebrauchen, inmassen wir solchefs inne gehabt vnd gebraucht oder hetten genießten vnd gebrauchen mogen. Vnd zue folcher behueff vbergeben wir S. f. G. wissendlich vnd mit wolbedachtigen gemülte ohne einigen gezwang alle fundaciones, furfliche vnd ander begnadunge, wie die nahmen haben etc. — Geschehen vnd gegeben zue Reetz, am Dinstage nach Jacobi, Anno MDLII.

Aus einer alten Copie.